



Beitragsordnung für den **VPK Landesverband Baden Württemberg e.V.** Gültig ab 22. März 2017

Der Verbandsbeitrag versteht sich als ein Solidarbeitrag. Mit ihm soll sichergestellt werden, dass der Verband seine Aufgaben zur Zufriedenheit aller Mitglieder erfüllen kann.

§1 Allgemeines

1. Die Beitragsordnung ist aufgrund des § 11 der Satzung des Landesverbandes erstellt.
2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.
3. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.
4. Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge ist die Anzahl der in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen eines Trägers zugelassenen Vergleichsplätze.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zahl der Einrichtungsplätze entsprechend der aktuellen Betriebserlaubnis bzw. den Verträgen und Vereinbarungen zu melden, damit die Vergleichsplätze und der Beitrag an den Verband berechnet werden kann.
5. Stichtag für die Erhebung ist der 1. Januar eines Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt 2mal jährlich.

§ 2 Berechnung der Vergleichsplätze

1. Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Gesamtzahl der in den Einrichtungen angebotenen Vergleichsplätze. Die Ermittlung der Vergleichsplätze erfolgt über die in der Tabelle genannten Faktoren (tatsächliche Platzzahl der Einrichtung x Faktor = Anzahl Vergleichsplätze).
2. Die Höhe des jeweiligen Faktors wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Faktoren sind wie folgt festgelegt:

Stationäre Plätze und gleichzusetzende Plätze	Faktor 1 = 100 %
Tagesgruppenplätze und gleichzusetzende Plätze	Faktor 0,6 = 60 %
Erziehungsstellen und sonstige Plätze	Faktor 0,33 = 33 %
Kindertagesstätten und gleichzusetzende Plätze	Faktor 0,14 = 14 %
ambulante Plätze und Plätze im Betreuten Jugendwohnen	Ermittlung über Arbeitsstunden *)
*) Ambulante und BJW-Anbieter ermitteln die gezahlten Arbeitsstunden pro Woche für ihre MitarbeiterInnen (Nachweis über stat. Jahresmeldung). Die Gesamtzahl wird durch 40 Wochenarbeitsstunden geteilt. Pro Vollzeitstelle wird der Grundbeitrag erhoben.	

§ 3 Berechnung der Beiträge

1. Der **Grundbetrag für Mitglieder** nach §4 Abs. 1a (Träger von Einrichtungen) der Satzung des VPK Landesverbandes Baden-Württemberg beträgt pro Jahr und Vergleichsplatz **165,90 EUR**.
2. Der Jahresbeitrag für **Einzelmitglieder** nach § 4 Abs. 1b (Ehemalige Träger von Einrichtungen nach ihrem Ausscheiden aus der aktiven Arbeit) und 1c (Leitende Mitarbeiter eines Trägers) der Satzung des VPK Landesverbandes Baden-Württemberg beträgt **215,25 EUR**.
3. Der Jahresbeitrag für **Fördermitglieder** nach §4 Abs. 2 der Satzung des VPK Landesverbandes Baden-Württemberg beträgt **500 Euro**.
4. Grundsätzlich berechnet sich der Beitrag einer Einrichtung aus der nach der Beitragsstaffel errechneten Anzahl der Vergleichsplätze, mal dem jeweiligen Grundbetrag.
5. Die Beitragsstaffelung ist wie folgt festgelegt:

bis einschließlich dem 30. Vergleichsplatz	100 % des Beitragssatzes
vom 31. bis einschließlich dem 50. Vergleichsplatz	75 % des Beitragssatzes
ab dem 51. bis einschließlich 100. Vergleichsplatz	50 % des Beitragssatzes
ab dem 101. Vergleichsplatz	beitragsfrei

	Vollstationäre Plätze	Teilstationäre Plätze (Faktor 0,6)	Kita-Plätze (Faktor 0,14)
100 % des Beitragssatzes	bis einschl. dem 30. Platz	bis einschl. dem 50. Platz	bis einschl. dem 214. Platz
75 % des Beitragssatzes	Für weitere Plätze: bis einschl. dem 50. Platz	Für weitere Plätze: bis einschl. dem 83. Platz	Für weitere Plätze: bis einschl. dem 357. Platz
50 % des Beitragssatzes	Für weitere Plätze: bis einschl. dem 100. Platz	Für weitere Plätze: bis einschl. dem 167. Platz	Für weitere Plätze: bis einschl. dem 714. Platz

5. Ehemalige Träger, die ordentliche Mitglieder sind, werden ab dem 70. Lebensjahr beitragsfrei gestellt.

Beschluß / Änderungen:

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung und wurde beschlossen am 20.03.1996.

Geändert und abgestimmt (Umstellung auf Euro) am: 01.04.2003

Geändert und abgestimmt (Erweiterung um Ambulante Plätze) am: 27.10.2004

Geändert und abgestimmt (Grundsätzliche Änderungen) am 29.11.2006

Geändert und abgestimmt (Beitragserhöhung 10 %) am 14.10.2009

Geändert und abgestimmt (Detailliert aufgeführt im MV-Protokoll) am 28.03.2012

Geändert und abgestimmt (Beitragserhöhung 5 %) am 23.10.2014

Geändert und abgestimmt (Fördermitgliedsbeitrag, §4 Abs. 2) am 11.03.2015

Geändert und abgestimmt (§3, Abs.3 - Erhöhung Fördermitgliedsbeitrag, §1, Abs. 6 - entfällt) am 22.03.2017